



Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

δ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

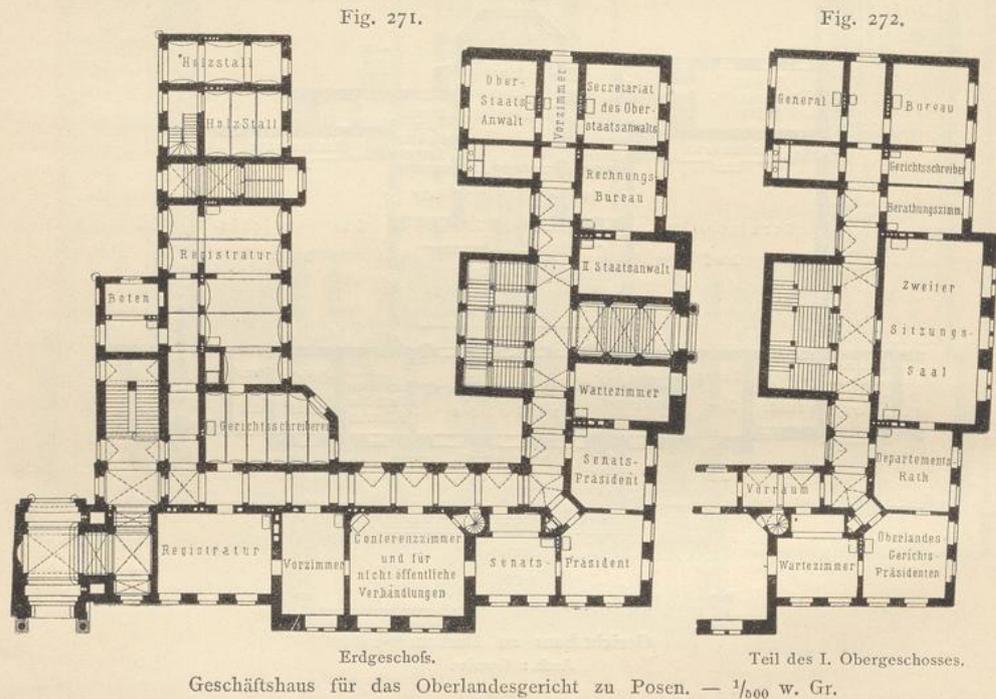
Die Vorkehrungen für Heizung und Lüfterneuerung der Säle bieten nichts Bemerkenswertes; auch die Angaben über Konstruktion und Ausführung können übergangen werden. Dieses Gerichtshaus wurde von *Crosier* erbaut und 1870 in Benutzung genommen.

δ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

288.
Oberlandes-
gerichte.

Die Oberlandesgerichte pflegen bauliche Bestandteile der nachstehend (unter 3) zu betrachtenden Justizpaläste zu bilden. Eine Ausnahme hiervon machen die Geschäftshäuser der Oberlandesgerichte zu Kiel³⁰⁵⁾ und zu Posen, welche ausschließlich für die Zwecke der obersten Gerichtsbehörde einer Provinz ausgeführt worden sind. Die Anlage des letzteren ist aus Fig. 271 u. 272 zu entnehmen³⁰⁶⁾.

Das an der Ecke des Sapielha-Platzes und der Friedrichstraße errichtete Haus besteht aus Keller- und Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss. Die Geschäftsräume des Oberlandesgerichtes be-



sprechen das ganze Erdgeschoss, außerdem den etwas schräg zur Hauptfront gerichteten Gebäudelflügel rechts vom Mittelbau im I. und II. Obergeschoss. In letzterem liegt über dem zweiten Sitzungssaal des I. Obergeschosses der erste Sitzungssaal; hieran reihen sich rechts ein zweifelnstriges Beratungszimmer, Bibliothek- und Kommissionszimmer, Botenstube, sowie Schreibstube, links zwei Zimmer für Parteien niederer und höherer Stände, getrennt durch das Eckzimmer für Rechtsanwälte. Die übrigen Teile des I. und II. Obergeschosses enthalten die Wohnung des Oberlandesgerichtspräsidenten nebst Sälen für standesgemäßen Aufwand. Die Geschosshöhen (vom Kellerfußboden, bezw. von Oberkante zu Oberkante gemessen) sind bezw. 3,3m, 4,5m, 4,5m und 4,8m; der im Mittelbau des II. Obergeschosses gelegene, in den Dachstock eingebaute Tanzsaal hat eine Höhe von 6,6m. Die Fassaden sind in Renaissance-Architektur, die Architekturteile aus Sandstein, die Flächen in Backsteinverblendung ausgeführt. Infolge sehr schlechten Baugrundes, Andranges von Grundwasser, vorhandenen alten Pfahlrosten, der ausgezogen werden mußte etc., war die Gründung sehr schwierig und kostspielig; die erste Lage des Fundamentes besteht aus 20cm dicken Granitplatten, die auf einer 2,5m stark aufgetragenen

³⁰⁵⁾ Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 5.

³⁰⁶⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 543 u. Taf. 70.

sorgfältig eingeschlemmten und abgestampften Sandschüttung verlegt wurden. Das Gebäude wurde 1879 begonnen und 1882 vollendet; die Baukosten waren, einschl. Nebenarbeiten, zu rund 500 000 Mark veranschlagt.

3) Justizpaläste.

Die Bedeutung der Gerichtshäuser steigert sich in dem Maße, als dieselben zur Aufnahme der höheren und höchsten Gerichtshöfe dienen. In oberster Reihe stehen die Justizpaläste, die ein großes Ganze, eine Baugruppe zu bilden pflegen, in welcher in der Regel alle Gerichte niederer und höherer Instanz vereinigt sind. Zuweilen aber fehlen darin einzelne Gerichtsabteilungen, welche aus irgend einem Grunde an anderer Stelle bereits untergebracht wurden.

Die Bedingungen der Anlage von Justizpalästen sind im wesentlichen die gleichen, wie diejenigen anderer großer Gerichtshäuser; man kann einen großen Justizpalast in kurzer und treffender Weise als eine Gebäudegruppe bezeichnen, die aus einer Anzahl kleiner Gerichtshäuser zusammengesetzt ist. Demgemäß sind vor allem die Verkehrsräume in klarer, übersichtlicher Weise anzuordnen und zugleich in großräumiger, wirkungsvoller Architektur durchzubilden. Die hohe Bedeutung des Bauwerkes soll in der inneren und äußeren Erscheinung desselben zum würdigen Ausdruck kommen. Zur Entfaltung desselben giebt, abgesehen von den Sälen, die große Wartehalle, die in keinem Justizpalast der Neuzeit fehlt, Veranlassung.

Bei den Justizpalästen kann von besonderen Gebäudetypen, die im Vorhergehenden unterschieden wurden, nicht die Rede sein; sie sind vielmehr, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, in jedem einzelnen Falle den örtlichen Erfordernissen und sonstigen Eigentümlichkeiten der Aufgabe angepaßt. Da dieselben nur in Großstädten vorkommen, so pflegt die Grundform, in Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen, in sich geschlossen und mit einem oder mehreren Binnenhöfen versehen zu sein.

An erster Stelle sind eine Reihe deutscher Gerichtshäuser dieser Art zu nennen, welche gleich anderen, seit Einführung der neuen Justizgesetze im Deutschen Reiche, in Karlsruhe, Stuttgart, Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Dresden, Braunschweig, München etc.³⁹⁷⁾ erbaut wurden. Dieselben sind, obgleich sie an Ausdehnung und Reichtum von den später zu betrachtenden Justizpalästen zu Wien, Brüssel, Paris etc., naturgemäß weit übertroffen werden, für unsere Zwecke nicht minder bemerkenswert, als diese.

Zu den Beispielen von mässiiger Größe zählt das in Fig. 273 bis 275 dargestellte Justizgebäude zu Stuttgart.

Der Grundriß ist in Form eines langgestreckten, zwei große Binnenhöfe umschließenden Rechteckes gebildet, das durch Mittel- und Eckvorlagen gegliedert und an den Schmalseiten durch Flügelbauten verlängert ist. Letztere begrenzen zwei weitere an diesen Seiten gegen die Ulrich-, bezw. die Archiv-Straße geöffnete Höfe. Die Anlage entspricht somit im wesentlichen dem Grundrißtypus in Art. 274 (S. 278). Nur die beiden äußeren Querflügel sind durch mittlere Flurgänge geteilt, alle übrigen Gebäudeteile durch Seitenflure zugänglich gemacht.

Das Justizgebäude zu Stuttgart wurde 1875—79 von *v. Landauer* erbaut. Die an der Urbans-Straße gelegene Hauptfront hat 99 m, die Seitenfronten haben je 42 m Länge. Die Höhe desselben (vom Boden des Kellergeschosses bis zur Hauptgesimsoberkante gemessen) beträgt 20,50 m. Über dem Sockel- oder Kellergeschoss, welches das starke Gefälle der vorgenannten Seitenstraßen aufnimmt und im Lichten bis 3,76 m hoch ist, erstreckt sich das Erdgeschoss, hierüber das I. und II. Obergeschoss von 5,00, bezw. 4,70 und 3,90 m lichter Höhe.

Hinter dem Justizgebäude, mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden, befindet sich das zu gleicher Zeit neu gebaute, sowohl dem Amts-, als auch dem Landgericht dienende Gefängnis, wovon noch im nächsten Kapitel (unter e) die Rede sein wird.

³⁹⁷⁾ Siehe die Litteraturangaben am Schlusse dieses Kapitels.

289.
Wesen
und
Haupt-
bedingungen.

290.
Justizgebäude
zu
Stuttgart.